Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. Mai 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1903.)

Die Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 469 ff.) hat durch Verordnung vom 25. April d. J. einige Abänderungen erfahren. Dieselben werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1903.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Schwoerer.

Berlin, W 66, den 25. April 1903.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder

ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Absatzes VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Absatz X hinter „q) für Zeitungen u. s. w. . 32 Pfg." einzuschalten:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . . 34 Pfg.,
s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden . . . 36 Pfg.,
t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 38 Pfg.,

Sodann ist statt „r)" zu setzen:

u)

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der zweite Satz des Absatzes IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.:

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 22. April 1903.)

Die Kosten der Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Die Bestimmungen des mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffenen, in Nr. I Seite 1 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom Jahre 1901 veröffentlichten Übereinkommens vom 24. Dezember 1900 werden auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 12. November 1902 erteilten Ermächtigung durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Auf die Ablieferung von Auslagen, welche durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen der bezeichneten Art entstehen und gemäß § 165 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes verglichen mit § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 und Artikel 282 Absatz 3 des bayerischen Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 von dem Zahlungspflichtigen durch die ersuchende Behörde eingezogen werden, wird gegenseitig verzichtet. Die ersuchte Behörde hat den Betrag der durch die Erledigung entstandenen Auslagen der ersuchenden Behörde mitzuteilen. Vergleiche § 127 der badischen Gerichtskostenordnung.
2. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft. Sie tritt sechs Monate nach — von der einen oder der andern Seite — erfolgter Kündigung in der Art außer Wirksamkeit, daß dieselbe auf die bei Ablauf der Kündigungsfrist noch nicht erledigten Ersuchen keine Anwendung mehr findet.

Karlsruhe, den 22. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Hassencamp.

Verordnung.

(Vom 22. April 1903.)

Die Berufspflichten der Hebammen betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die mit diesseitiger Verordnung vom 2. Januar 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) erlassene Dienstweisung für die Hebammen erhält folgende Zusätze:

§ 12a.

Die Hebamme ist verpflichtet, nach Anordnung des Kreisoberhebarztes von Zeit zu Zeit, höchstens alle fünf Jahre, an einem vierzehntägigen Fortbildungskurs an einer der Hebammenschulen des Landes, und zwar tunlichst an derjenigen, in der die Hebamme ausgebildet wurde, teilzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Für die Teilnahme an diesen Kursen hat die Hebamme als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 2 ℳ, sowie als Honorar für den Leiter der Kurse 10 ℳ und für die Oberhebamme 2 ℳ zu entrichten. Den Gemeindehebammen sind diese Kosten von der Gemeinde zu ersetzen; außerdem haben die Gemeinden den Gemeindehebammen die durch die Teilnahme an den Fortbildungskursen erwachsenden Reisekosten zu erstatten, auch soweit erforderlich eine Entschädigung für den entgangenen Verdienst im Betrag von 50 ₰ bis zu 1 ℳ täglich zu gewähren.

Gegen Hebammen, welche ohne genügenden Grund der ihnen eröffneten Anordnung des Kreisoberhebarztes (Absatz 1) nicht nachkommen, kann, abgesehen von strafendem Einschreiten, auch das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses (vergleiche § 22 Absatz 2 dieser Dienstweisung) eingeleitet werden.

§ 15 Absatz 6.

Die Abwartung und Pflege von neugeborenen Kindern, welche an Schälblase (pemphigus) erkrankt sind, hat die Hebamme abzulehnen; falls sie sich gleichwohl aus wichtigen Gründen oder weil die Krankheit zunächst nicht erkannt wurde, mit der Abwartung eines solchen Kindes befaßt, so muß sie, bevor sie ihren Beruf bei Gesunden wieder aufnimmt, ihren Körper, ihren Anzug und die Geräte nach Vorschrift der Anlage 2 Ziffer 1, 2, 3 und 4 reinigen und desinfizieren. Von jeder Erkrankung eines Neugeborenen an Schälblase hat die Hebamme dem Bezirksarzt alsbald Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 22. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Vdt. Dr. Klotz.

Verordnung.

(Vom 27. April 1903.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. April 1903 wird hiermit verordnet, daß Ziffer II Ordnungszahl 16 des der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) beziehungsweise vom 24. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) angeschlossenen Gebührenverzeichnisses folgende Fassung erhält:

„Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten, sofern die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einer Korporation zur Last fallen, für welche die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als Ausführungsbehörde bestellt ist . . . . . 3 ℳ."

Karlsruhe, den 27. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel. Vdt. Stichs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg